

## Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem PsychKHG

(Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten)

### Gesetzliche Grundlage und Anwendungsbereiche

- Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG), am 1. Januar 2015 in Kraft getreten
- **Hilfen und Unterbringung** für Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind
- **Vollzug** der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung nach § 61 Nummer 1 und 2 StGB

### Bedeutung der Unterbringung

- Die Unterbringung ist ein Instrument der Krisenintervention in einem Gesamtkonzept psychiatrischer Hilfen und Maßnahmen.
- Da es sich um einen massiven Grundrechtseingriff handelt, ist die Unterbringung durch entsprechende Behandlungsmaßnahmen auf die kürzest mögliche Zeit zu begrenzen.

### Voraussetzungen

Eine psychische Störung führt bei einer Person zu:

- **Fremdgefährdung:** Erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer
  - Erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mitmenschen
  - Aggressive körperliche Übergriffe mit Verletzungsfolgen
  - Misshandlungen
  - Sexuelle Übergriffe
  - Beleidigungen, Beschimpfungen, Nachtruhestörungen
  -
- **Eigengefährdung:** Erhebliche Selbstgefährdung des Lebens oder der Gesundheit
  - Gefahr der Selbsttötung
  - Gefahr der Selbstverletzung oder Selbstverstümmelung
  - Gifteinnahme oder ähnliche körperliche Selbstschädigung
  - Krankheitsbedingte Nichtaufnahme von Nahrung (bedrohliche Mangelernährung)
  - Verweigerung lebenswichtiger Medikamente oder medizinischer Behandlungen

## Formen der Unterbringung

### A) Fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung (gem. § 16 PsychKHG)

Kommt zur Anwendung, wenn

- entweder ein Arzt die Polizei bei einem akut behandlungsbedürftigen, aber unkooperativen Patienten um Unterstützung bittet
- oder wenn die Polizei zu einem auffälligen Menschen gerufen wird und den betroffenen zur Einschätzung der Situation ärztlich vorstellt

#### **Ablauf:**

1. Ereignis einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung. Die Polizei wird gerufen und bringt die betroffene Person in eine anerkannte psychiatrische Einrichtung.
2. Erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich kann die Einrichtung die Person aufnehmen oder zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist (**fürsorgliche Aufnahme und Zurückhaltung**)
3. Die fürsorglich aufgenommene oder zurückgehaltene Person ist unverzüglich von einem Arzt der anerkannten Einrichtung zu untersuchen. Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, ist die Person sofort zu entlassen
4. Falls eine weitere Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen erforderlich erscheint, hat die anerkannte Einrichtung den Antrag auf gerichtliche Anordnung der Unterbringung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Tages nach der Aufnahme oder Zurückhaltung abzusenden

## **B) Unterbringung durch das Ordnungsamt nach PsychKHG**

**(gerichtliche Unterbringung § 18 PsychKHG)**

Die Unterbringung wird vom Amtsgericht auf **schriftlichen Antrag der Unteren Verwaltungsbehörde** (§ 18 Abs. 1 PsychKHG).

Untere Verwaltungsbehörde ist:

- wenn der Betroffene in einem Stadtkreis oder einer Großen Kreisstadt wohnt: die Stadtverwaltung (Amt für öffentliche Ordnung)
- Wenn der Betroffene in einer Gemeinde wohnt: das für den Wohnort zuständige Landratsamt
- Befindet sich der Betroffene bereits in einer anerkannten Einrichtung, ist auch diese antragsberechtigt
- Für die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden entstehen keine Kosten.

**Erforderliche Unterlagen** bei der Beantragung gem § 15 Abs. 2 und 3 PsychKHG

Darstellung des Sachverhaltes durch die Untere Verwaltungsbehörde

- ärztliche Stellungnahme eines Gesundheitsamtes mit Angaben zum
  - derzeitiger Krankheitszustand
  - Unterbringungsbedürftigkeit
  - voraussichtliche Behandlungsdauer
  - Information, ob das Gericht die betroffene Person ohne erhebliche Nachteile für ihren Gesundheitszustand mündlich anhören kann

Das Zeugnis eines Facharztes für Psychiatrie aus einer anerkannten Einrichtung kann das Zeugnis des Gesundheitsamtes ersetzen.

### **Ablauf:**

1. Das Ordnungsamt erhält eine Mitteilung über Eigen- oder Fremdgefährdung (z.B. durch Polizei, Wohnungsvermieter, Familienangehörige, Nachbarn etc.)
2. Das Ordnungsamt prüft den Sachverhalt, um festzustellen, ob eine Gefährdung oder lediglich eine Belästigung vorliegt. Bei Vorliegen einer Gefährdung wird eine amtsärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt angeordnet (gem. § 17 PsychKHG)
3. Folgt die betroffene Person der Einladung zur amtsärztlichen Untersuchung nicht, kann das Ordnungsamt gem. §§ 22, 26 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg die zwangsweise Vorführung zur Untersuchung beim Gesundheitsamt oder bei einem Facharzt anordnen
4. Bei Vorliegen einer amtsärztlichen bzw. fachärztlichen Stellungnahme kann anschließend der Unterbringungsantrag beim Amtsgericht gestellt werden

## **Exkurs: Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz (§ 1831 BGB)** (siehe auch: Merkblatt Zuführung)

Eine Unterbringung durch den rechtlichen Betreuer darf nur durchgeführt werden, wenn eine Gefahr für die betreute Person selbst besteht (Eigengefährdung). Davon ist auszugehen, wenn

- aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder eines Suizids besteht (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- eine medizinische Untersuchung oder Maßnahme zur Abwendung einer drohenden gesundheitlichen Schädigung notwendig ist und die betreute Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung diese Notwendigkeit nicht erkennen oder nach dieser Einsicht handeln kann (§1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

## **Ende der Unterbringungsmaßnahme**

Entlassung der untergebrachten Person wegen

- Ablauf der Unterbringungsfrist
- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung durch das Amtsgericht
- Im Falle einer fürsorglichen Aufnahme und Zurückhaltung hat das Amtsgericht nicht spätestens bis zum Ablauf des Tages nach Eingang des Antrages die Unterbringung angeordnet
- Grund für die Unterbringung ist weggefallen